

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 16. (22. April 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerationspreis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 22. April.

N^o. 16.

Unsere Gottesdienstordnung und Liturgie.

Wenn Jemand durch unsere Kirchengemeinen ginge und ihrem Gottesdienste und religiösen Handlungen beiwohnte: so würde er so viel des auch in Hauptsachen Verschiedenen finden, daß er leichtlich erkennen müßte, wir haben hier zu Lande gar keine Gottesdienstordnung. Abweichungen von der zu Recht bestehenden Gottesdienstordnung erlauben sich freilich in der protestantischen Kirche fast in allen ihren Landen manche Geistliche, und je larer die kirchlichen Verhältnisse sich gestaltet haben, desto mehr ist selbstredend dies der Fall. Verschiedenheiten aber in dem Maße, wie bei uns, kennt keine protestantische Landeskirche. Darüber dem geistlichen Stande Vorwürfe machen zu wollen, wäre indeß sehr unrecht. Es ist ihnen eben nichts Bestimmtes vorgeschrieben, sie sind ungebunden. Die alte Kirchenordnung von 1725 ist nicht mehr in Geltung, daß sie ausdrücklich aufgehoben, ist dem Verfasser freilich nicht bekannt; dagegen sagt die Einleitung zur „Sammlung von Gebeten und Formularen für gottesdienstliche Handlungen,“ welche als liturgisches Handbuch bei uns unter Genehmigung des summus episcopus eingeführt ist (1795): „es soll diese Sammlung nicht eine festgesetzte Norm, gerade so und nicht anders entweder zu beten oder bei der Taufe und andern gottesdienstlichen Handlungen sich auszudrücken, sein. Denn ich bin völlig überzeugt, daß man dem geschickten Religionslehrer durch Geseze die Freiheit keinesweges beschränken müsse, bei gottesdienstlichen Handlungen seiner eigenen, gerade für seine Zuhörer am besten passenden Formeln sich zu bedienen.“ Liegt in diesem Ausspruche auch nicht geradezu eine Aufhebung der bisher geltenden Gottesdienstordnung: so ist doch offenbar darin dem Gutfinden des Einzelnen ein großer Spielraum gestattet und seine Freiheit in einer Weise gewahrt, welche, zumal in damaliger Zeit, solche Früchte tragen mußte, wie sie jetzt noch zu Tage liegen:

willkürliche Abschaffung des Alten, der Gemeine Liebgewordenen, Einführung des Neuen, Unbekannten, vielleicht Unverständlichen, und dadurch Zerrissenheit in den gottesdienstlichen Formen der Landeskirche. Schon die Stunde des Anfanges der sonntäglichen Gottesdienste ist nicht dieselbe, hier beginnt der Gottesdienst um 9 (im Sommer), dort um 10, anderswo um 10 $\frac{1}{2}$ und 11 Uhr. Ebenso stehet es mit der sonntäglichen Liturgie, in dieser Kirche bereitet gegen das Ende des Gottesdienstes ein Altargebet auf einen feierlichen Schluß im Segen vor, in einer andern Kirche kennt man keinen Altardienst nach der Predigt, und der Segen wird von der Kanzel aus an die Gemeine ertheilt, hier hat man nach der Predigt das allgemeine Kirchen- oder Kanzelgebet, an andern Orten fällt das weg und an seine Stelle tritt etwas, was kein Kanzelgebet ist. So stehet auch die sonntägliche Kinderlehre bald vor der Predigt, bald am Ende des Gottesdienstes. Dieselbe Verschiedenheit und Zerrissenheit zeigt sich bei den heiligen Handlungen (actus solennes). In den verschiedenen Kirchen wird die Taufhandlung verschieden vollzogen, bald mit bald ohne das Hersagen des apostolischen Glaubensbekenntnisses, wird das Sacrament des Alter ertheilt hier unter dem Gebrauche der Einsetzungsworte des Herrn, dort unter dem Gebrauche willkürlich gewählter Worte, wird die Confirmation bald unter dieser, bald unter jener Form vollzogen, wird bald so, bald anders getrauet, beerdigt und gebeicht. Genug, wir befinden uns unter den mannigfachsten Verschiedenheiten gottesdienstlicher Handlungen. Um diese, wenigstens im öffentlichen Gottesdienste, abzuschaffen, erließ das Consistorium unter dem 10. März 1841 eine Verordnung über Einrichtung des Gottesdienstes — sie hat die Verschiedenheiten in demselben nicht gehoben, sondern vermehrt. Auch der Erlaß des Oberkirchenraths vom 23. September 1851, dessen Bestimmung ist, auf das so willkürlich verlassene Alte und Unentbehrliche für den öffentlichen Gottesdienst zu-



rückzuführen, hat eine Gleichmäßigkeit und Ordnung nicht zurückzuführen vermocht. Aber hören wir fragen: Ist denn eine solche Gleichmäßigkeit und dieselbe Ordnung bei den gottesdienstlichen Handlungen durch das ganze Land so nothwendig oder auch nur wünschenswerth? haben nicht die Reformatoren selbst in Nebendingen — und dazu gehört die Form der Gottesdienste — volle Freiheit gestattet*)? was ist an der Form gelegen? ist es nicht genug, wenn der Geist da ist, und ist er es nicht, welcher verkört zu dem Ebenbilde dessen, der heilig ist? Wir sind nicht gewillt, für die bloße Form das Wort zu ergreifen, da wir wohl wissen, daß die Form tödten kann, und daß nur da, wo der Geist ist, Leben und Freiheit ist. Aber wir müssen doch bemerken, daß der Geist, wenn er in die Wirklichkeit tritt, seine Form annimmt und hat, daß daher der rechte Geist auch nur in einer seine Zwecke fördernden Form erscheinen kann, daß daher die Form an sich nichts Gleichgültiges ist, und einen großen, segnenden Einfluß auf die Menschen ausüben muß, wenn sie die rechte ist, daß auch die Reformatoren so gar gering von der Form nicht dachten, vielmehr sagt conf. ang. art. 15 „von Kirchenordnung lehrt man halten, was zum Frieden und guter Ordnung in den Kirchen dient,“ und die Apologie in dem Artikel von den menschlichen Satzungen in der Kirche: „auch lehren die Unsern deutlich und klar, daß ohne besondere und bewegende Ursachen an den Kirchengebräuchen nichts geändert werden soll, sondern um des Friedens und der Einigkeit willen soll man sie halten“; endlich meinen wir, daß durch das Aufgeben einer allgemein geltenden und durch die Einführung der verschiedenartigsten Form in unserer Landeskirche viele unserer Kirchengenossen an unserer Kirche irre geworden sind, und daß dadurch ihrem Bewußtsein die Gemeinlichkeit, das Gliedliche in der Kirche des Herrn entschwunden ist. Wir thun daher zuversichtlich die Frage: soll es so bleiben oder sollen wir ein Anderes und Besseres suchen? und sind ganz entschieden darüber, was wir zu antworten haben.

Haben wir bisher von der Gottesdienstordnung und den heiligen Handlungen der Geistlichen geredet, so haben wir nun noch ein Wort über unsere Liturgie zu sagen: Diese hängt mit jener auf das Genaueste zusammen, ja es kann die Gottesdienstordnung nicht geregelt werden, ohne an unsere

*) In der conf. ang. art. 7 heißt es: „Es wird auch gelehrt, daß alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangeliums gereicht werden. — Dem dies ist genug zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente, dem göttlichen Worte gemäß, gereicht werden; und ist nicht noth zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingeführt, gehalten werden, wie Paulus spricht: Cybei. 4, 4: „ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung cures Veruses, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.““

Liturgie die Hand zu legen. — Wie wenig genügend diese für unsere Zeit ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß sie in einer Zeit entstand, welche keine kirchliche war, vielmehr für die Ansicht und das Bekennen der Einzelnen volle Freiheit beanspruchte, wie wenig sie unseren Geistlichen zusagt, tritt daran zu Tage, daß viele derselben sie gar nicht mehr gebrauchen, sondern im Altardienste und bei den heiligen kirchlichen Handlungen sich des Württembergischen Kirchenbuches oder gesammelter Formulare oder eigener Arbeiten bedienen. Zwar hat unsere Agende einzelne gute Gebete, aber deren sind sehr wenige, die anderen sind kalt, trocken, ohne Kern und Kraft im Ausdruck und was wir am meisten vermiffen, ohne Bekenntniß des Glaubens, des Trostes und der Hoffnung evangelisch-lutherischer Kirche. Nicht Viele aber dürfte es geben, welche dies für eine gleichgültige Sache halten. Wir sind der Ansicht, und wissen uns dabei mit allen kirchlich Gesinnten in Uebereinstimmung, daß sehr Vieles gelegen ist an einer guten Liturgie, d. h. einer Aufstellung von kirchlichen Formen und einer Sammlung von Gebeten für alle liturgischen Handlungen des Geistlichen, wodurch der Geist zur Andacht erhoben, das Herz mit Trost und Frieden des Evangeliums erfüllt, die Kraft geweckt und gestärkt wird, in Demuth des Herrn Willen zu thun. Die Kirche hat darauf von Alters her sehr viel gegeben, und reiche Schätze liegen in dieser Beziehung in ihr aufgehäuft. Ich thue gestrost die Frage: sollen diese Schätze auch unseren Gemeinen sich aufthun? sollen unsere Geistlichen an den Altären unserer Kirche wie aus einem Munde loben den Herrn und trösten das Volk? soll nicht an die Stelle des Schwachen ein Starkes und Kerniges treten? soll nicht in unserem allzu schmucklos gestalteten Gottesdienst wieder eine Anbetung Gottes erscheinen, die köstlich gehalten ist vor dem Herrn und ein Labfal dem Volke? Auch hier sind wir um die Antwort nicht verlegen.

Das ist denn unser sehnlicher Wunsch, daß an die Stelle der jetzigen Verschiedenheiten und der Verwirrung eine veränderte und für jeden Geistlichen und durch unsere ganze Landeskirche feststehende Gottesdienstordnung trete und daß ihr zur Seite siehe ein liturgisches Handbuch voll Kraft und seligen Lebens, geschrieben aus dem heiligen Geiste. Und wir haben das Zutrauen zu unserem Oberkirchenrath, daß er schon darauf Bedacht genommen haben wird, den Mängeln, worüber wir sprechen und welche so gar schwer auf unserer Landeskirche lasten, Abhülfe zu verschaffen. — Aber ist jetzt die Zeit schon da, Hand an das Werk zu legen? Dieselben Mängel, woran unsere Gottesdienste leiden, sind auch in andern Ländern, wenn auch nicht in demselben Maße und viele rührige Hände und treue Diener des Herrn sind gerade jetzt beschäftigt, zu sammeln und Besseres zu bereiten, ja man hat den kühnen Gedanken gefaßt, etwas Allgemeines für die ganze evangelische Kirche aufzustellen. Dürfte man nun der Hoffnung sich hingeben, daß wirklich und bald etwas Allge-

meines zu Stande komme, das in allen Kirchen evangelischen Bekenntnisses seine Geltung hätte, so würden wir sagen: laßt uns warten, damit wir nicht allein vorgehen und uns einrichten. Aber darf man solcher Hoffnung Raum geben? Es will ja nicht einmal gelingen, 150 Kirchenlieder, Kernlieder, gesungen von unseren Vätern, wahre Schätze evangelischer Kirche, gemeinsam wieder einzuführen — wie wird es gelingen, eine gemeinsame Agende der ganzen evangelischen Kirche zu geben? Darum meinen wir, daß uns nichts Anderes übrig bleibt, als hinzugehen an das Werk der Verbesserung unserer Gottesdienste und nicht zu zögern, unter Gebet und ernster Prüfung zu nehmen aus dem reichen Schätze, der in unserer Kirche auch für uns daliegt, und aufzustellen, was heilsam ist zu thun und zu hören, damit uns geholfen werde.

Die diesjährigen kirchlichen Versammlungen.

Da nach Art. 64. des R.-V.-Ges. im Laufe der ersten drei Jahre (von 1853 an) die Landessynode zwei Mal zusammenzutreten soll, so steht die Berufung derselben in diesem Jahre zu erwarten, was man auch aus guter Quelle bestätigt hört. Der Zeitpunkt der Zusammenberufung ist wohl noch nicht fest bestimmt, dürfte aber aus mehreren Gründen, namentlich weil vorher in den Kreisynoden die Wahlen zu vervollständigenden sind und die Sommermonate durch Kirchenvisitationen besetzt sein werden, wahrscheinlich in den Septembermonat fallen.

Die Kreisynoden wollen nach ihrem vorjährigen Beschluß in einer der ersten Wochen nach Pfingsten berufen werden. Sie fallen also gerade in die Zeit, wo der General-Prediger-Verein seine Frühlingsversammlung zu halten pflegt. Damit diese aber mit keiner der Kreisynoden in eine Woche zusammentreffe und auch keiner in der Zeit so nahe gerückt werde, daß sich jemand dadurch von dem Besuch des G.-V.-Vereins abhalten lassen möchte, wird nichts Anderes übrig bleiben, als daß letzterer schon vor Pfingsten, in der Woche vor dem Himmelfahrtsfeste, zusammentrete. Die Hauptversammlung wird am Mittwoch, den 17. Mai, 10 Uhr Morgens, die Vorversammlung Tags vorher, 5 Uhr Nachmittags, Statt finden; und zwar zu Oldenburg im Casino-Gebäude.

Auf der Tagesordnung steht zufolge Beschlusses der letzten Versammlung voran: Das Beichtwesen, insbesondere unser Beichtwesen; Referat und Correferat über diesen Gegenstand sind in jener Versammlung schon verlesen und auf allgemeinen Wunsch im Oldenb. Kirchenblatt Nr. 7., 8., 9. v. d. J. abgedruckt. Im Uebrigen wurde es dem Präsidium überlassen, aus mehreren in Vorschlag gebrachten Propositionen dasjenige, was den Umständen nach am geeignetsten erscheinen werde, auf die Tagesordnung zu setzen.

Demgemäß wird am 17. Mai ferner verhandelt werden über die Fragen: 1) Wie hat sich der Religionsunterricht in der Schule, in der Kinderlehre und im Confirmandenunterricht zu ergänzen? 2) Welcher Leitfaben möchte fernerhin beim Religionsunterricht zum Grunde zu legen sein? (Vergl. hierüber den inhaltreichen Aufsatz in Nr. 11., 12., 13. des Oldenb. Kirchenblattes). — Ueber den Stand der Prediger-Waisen-Casse wird Bericht erstattet werden. Das Präsidium ist zu erneuern.

Möge die hohe Wichtigkeit der vorliegenden Fragen die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, welche in der durch die Nothwendigkeit gebotenen Wahl des Versammlungstages für manche Mitglieder liegen werden, überwiegen und der Versammlung eine zahlreiche Betheiligung sichern.

„An die Geistlichen“.

Von Prälat Ullmann in seiner Ansprache bei seinem Amtsantritt, Octbr. 20. 1853.

„Dem geistlichen Amte, welches eingesetzt ist von dem heiligen Haupte der Kirche, aber nicht eingesetzt um deren willen, die es bekleiden, sondern um der Gemeinen willen, die dadurch zum Heil und zur Seligkeit geführt werden sollen, ist die höchste Aufgabe gestellt und dieser Aufgabe kann im Gessie unierer Kirche nur dann genügt werden, wenn mit dem Amtlichen das Persönliche zusammenfällt, wenn der Geistliche nicht bloß im äußerlichen Thun, sondern in seinem innerlichsten Wesen ganz das ist, was sein Name ausdrückt: ein wahrhaft geistlicher Mensch, ein in Erkenntniß und Leben wohl gegründeter, erfahrener Haushalter über die Heilsgüter des Gottesreiches, ein vorleuchtender Träger und treuer Pfleger des geistlichen Lebens in seiner Gemeinde. So ist die Geistlichkeit das kostbarste Organ in der Kirche; durch sie zumeist steigt oder fällt deren inneres Leben und deren äußere Würde; auf ihr ruht darum aber auch eine Verantwortlichkeit sonder Gleichen.“

„Die unverkürzte Verkündigung des lauterer Evangeliums, verbunden mit der würdigen Verwaltung der Sacramente, ist unsere erste Pflicht gegen die Gemeinde. Aber wehe uns, wenn wir, Anderen predigend, selbst verwerflich werden! Wahrhaft lebenbringend wird die Predigt des Evangeliums nur in dem Munde dessen, der zugleich ein Vorbild der Heerde, erneuert nach dem heiligen Urbilde des Erzhirten; wahrhaft segensbringend erweist sich unser Glaube nur, wenn er sich bewährt in den Werken der aus seiner Kraft gebornen Liebe.“

„Hier hat Jeder mit seiner Person einzustehen, aber nicht minder thut Vereinigung der Kräfte noth. Wir dürfen hoffen und haben darauf hinzuwirken, daß unsere Kirche auf eine noch genügender Weise mit Organen für geordnete Liebesthätigkeit ausgestattet werde. Einsweilen aber wird es unsere Aufgabe sein, auch bei den freien Vereinsthätig-



keiten, die sich der kirchlichen Ordnung nicht entziehen, die das Amt ehren und sich demselben anschließen, uns zu theilhaben. Und in diesem Sinne fordere ich Euch auf, Ihr wollet — unbeschadet freilich der gewissenhaftesten Berufsübung innerhalb Eurer Gemeinde, welche immer die nächste und höchste Mission des Geistlichen bleibt — jedes dem Reiche Gottes dienende Unternehmen mitwirkend fördern, sei es darauf gerichtet, das Licht des Evangeliums in die verfinsterte Heidenwelt zu tragen, oder darauf, im Innern der Christenheit die helfenden Kräfte des Christenthums zu entfalten, oder darauf, unseren evangelischen Glaubensgenossen, zumal den zerstreuten, Handreichung zu thun zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse.“

Aus der Kirche des Auslandes.

Die Amlutheraner zählten nach dem Verwaltungsbericht des lutherischen Oberkirchencollegiums in Breslau im Jahre 1848 bereits 32 Parochien, welche die Autorität desselben allein anerkannten; im Jahre 1852 war die Zahl schon auf 48 gestiegen in sieben Diöcesen. — Die Consequenz ihres Princips muß dem schwankenden Begriff der Union gegenüber die Separation immer mächtiger werden lassen. — Jetzt haben die Amlutheraner durch ihr Oberkirchencollegium aufs neue petitionirt, daß der lutherischen Kirche in Preußen alle Rechte einer öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaft gewährt werden, weil sie nur allein die lutherische Kirche in Preußen zu sein behaupten. Es ist ihnen indes aus dem geistlichen Ministerium die Antwort geworden, daß diesen Anträgen nicht Folge zu geben sei, weil sie auf der Voraussetzung ruhten, daß die von der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner die evangelisch-lutherische Kirche repräsentiren und daß diese Kirche in der evangelischen Kirche Preußens nicht enthalten und vertreten sei. Diese Voraussetzung sei eben unrichtig. (Allg. R.-Z.)

Kirchliche Nachrichten.

Der Hülfsprediger Jappe, der bisher als Vacanzprediger in Hüntlosen fungirte, wird vom 1. Mai an die Pfarramtsgeschäfte in Wardenburg während der Dauer der dortigen Vacanz wahrnehmen.

Der Pfarrer Barelmann wird am 7. Mai d. J. in Hüntlosen durch den Oberkirchenrath Geist introducirt.

Auf die Anfrage eines unserer Pfarrer, betr. die Verlobung und Copulation eines evangelisch-lutherischen Gemeindegliedes mit einer der Secte der s. g. Baptisten Angehörigen ist vom Oberkirchenrath kürzlich Folgendes erwiedert: Der Oberkirchenrath begreift das Schmerzlichste, was es für den Pfarrer haben muß, in seiner Gemeinde eine Secte, wie die Baptisten, ihr Wesen treiben zu sehen, möchte den Pfarrer

jetzt aber an das schöne Wort erinnern, was von einem anerkannten Geistlichen auf dem letzten Kirchentage ausgesprochen ward: „Noth ist immer schwer zu tragen, aber wer die Noth zur Ehre Gottes trägt, der kann von ihr auch den Segen haben,“ und „in einer Gemeinde, worin nicht einmal Gefahr ist, daß Separatisten entstehen, möchte ich nicht Prediger sein.“ Ist aber eben daselbst das Dictum wiederholt: Secten sind immer das Anzeichen einer bestimmten Krankheit am Reibe der Kirche und zugleich das entsprechende Heilmittel,“ so ist doch zu bedenken, ob es mit Sicherheit behauptet werden darf, daß auf der Ehe mit einer Baptistin Gottes Segen nicht ruhen könne? und was die Kränkung betrifft, welche die Gemeinde darüber empfinden soll, daß ihr Seelforger ein „Antichrist“ gescholten wird u. s. w., so wird ja noch erst ganz vor Kurzem an den Sonntagen Deull und Lätare Gelegenheit gewesen sein, aus den bezüglichen Evangelien der Gemeinde zu Gemüthe zu führen, wie Christus sich hat nachsagen lassen müssen, er sei ein Samariter und wirke durch den Teufel, worauf er aber nur mit der milden Versicherung antwortete: „ich habe keinen Teufel,“ und dann fortfuhr, mit Worten und Werken zu segnen.

Der Oberkirchenrath sei der Ansicht, daß, sobald die sonstigen Bedingungen erfüllt seien, der ordentliche Pfarrer sich rechtlich nicht mehr dürfe weigern können, ein Paar zu verloben und zu copuliren, wenn die Braut eine Baptistin sei, als wenn sie eine katholische Christin wäre.

Die bei der kürzlich eingetretenen Vacanz der Pfarre zu Hüntlosen auf circa 307 fl nach der letzten Schätzung angegebene Einnahme dieser Stelle hat sich als nicht richtig veranschlagt herausgestellt. Nach einer vorgenommenen abermaligen Schätzung ist die Einnahme auf 438 fl 43 gr veranschlagt und erhebt sich somit über die Einnahme der Pfarren St. Joost, Bechta, Neuende (Secundariat) und Wangerooze.

Die Centralparcasse (Art. 101 und 102 des R.V.G.) hatte im J. 1853

eine Einnahme von	970 fl 38 $\frac{3}{5}$ gr C.
nämlich Cassebehalt von	
1852	237 fl 13 $\frac{3}{5}$ gr
„ Beiträge von 3 Pfar-	
ren	719 „ 25 „
„ Zinsen	14 „
eine Ausgabe von	655 fl
nämlich an Zulagen für	
3 Pfarrer	95 fl
belegte Capitalien	560 „

Bleibt Cassebehalt 315 fl 38 $\frac{3}{5}$ gr C.
Der Capitalbestand der Casse für 1854 ist jetzt 960 fl .
An Beiträgen eines Pfarrers sind im J. 1854 zu erwarten
104 fl 4 $\frac{4}{5}$ gr .
An bereits bewilligten Zulagen für 2 Pfarrer ist auszugeben 65 fl . ††

Kirchennachricht.

Predigten am 23. April: 8 Uhr: Pastor Greverus. 10 Uhr: Hofpred. Geist. 3 Uhr: Cand. Thöle.
Die Wochengeschäfte übernimmt vom 23. — 29. April: Pastor Greverus.
Die Kirchenbücher führt Hülsp. Gramberg.